

Satzung



Elternverein der Pfingstbachschule e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Elternverein der Pfingstbachschule e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nr. VR5489 eingetragen.
3. Der Verein wurde am 13. April 1995 gegründet.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Schulkindern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Schulbetreuung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person, öffentlich-rechtliche Körperschaft und andere Vereinigung sein, die seine Ziele unterstützt.
2. Mit dem Antrag zur Mitgliedschaft erklärt der/die Antragsteller /in die Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist mit Wahrung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist oder wiederholt oder grob gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar eines jedes Jahres fällig.
3. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragszahlung auf das vereinseigene Konto per Lastschriftverfahren verpflichtet.
4. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, ist berechtigt einen Disporahmen in Höhe von 5.000 € auf das Vereinskonto einzurichten.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen sein, die selbst Mitglied des Vereins sind.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Geschäftsberichts
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f) Einstellung von geeignetem Personal
5. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleich stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
8. Die/Der Geschäftsführer/in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform per E-Mail vom Vorstand einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, hierbei ist eine Ladefrist von 4 Wochen vor dem Versammlungstag einzuhalten und jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Für den Beschluss der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist im Besonderen zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts obliegt ausschließlich dem Mitglied. Die Stimmrechtsübertragung auf ein weiteres Familienmitglied ist schriftlich möglich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
10. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, so findet zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl statt. Endet auch die Stichwahl mit Stimmgleichheit, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
12. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über verspätete Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§7 Aufzeichnung von Beschlüssen

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§8 Aufwandsersatz

1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes ist das vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Förderverein der Pflingstbachschule e.V. zu übergeben, verbunden mit der Verpflichtung, dass das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke an der Pflingstbachschule verwendet wird.

Grundlage ist die erste Satzung vom	13.04.1995
1. Änderung der Satzung zum	02.11.1998
2. Änderung der Satzung zum	26.09.2002
3. Änderung der Satzung zum	01.01.2004
4. Änderung der Satzung zum	11.04.2013
4. Änderung der Satzung zum	07.07.2015
Aktuelle Satzung zum	08.06.2017